Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Erweiterung der Konzession für die Städt. Strassenbahn Zürich.

(Vom 25. Mai 1900.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

beschliesst:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Strassenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 wird ausgedehnt auf folgende mittelst Elektrizität zu betreibenden Strassenbahnlinien:

a) in der Seestrasse und der Albisstrasse von der Stockgasse bis zum Morgenthal mit Dienstgeleise von letzterem Orte aus bis zur vorderen Mutschelle;

b) in der Bederstrasse und der Utostrasse vom Bahnübergang bis zur Utobrücke;

unter folgenden Bedingungen:

1. Diese Bewilligung erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die vorerwähnte Strecke ausgedehnt ist.

2. Die Fristen für diese neuen Linien werden wie folgt festgesetzt:

a) innert drei Monaten, vom Datum der Bundeskonzession an gerechnet, soll mit den Bauarbeiten begonnen werden;

b) innert sechs Monaten vom Baubeginn an sollen die Linien dem Betrieb übergeben werden.

3. Im übrigen kommen für diese Strecken alle Bestimmungen der erwähnten kant. Konzession vom 12. März 1897 zur Anwendung.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion unter Rückschluss sämtlicher Akten und Pläne.

Zürich, den 25. Mai 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Der Bundesrat hat am 7. Juli 1900 beschlossen:

Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb folgender neuen Linien auf dem Stadtgebiete, nämlich:

a) von der Stockgasse durch die Seestrasse und Albisstrasse bis zum Morgenthal;

b) vom Bahnübergang der Seestrasse durch die Bederstrasse bis zur Utobrücke, unter den in der Konzession für die Städtische Strassenbahn Zürich vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369 ff.) enthaltenen und folgenden weitern Bedingungen bewilligt:

1. Binnen drei Monaten, von der Plangenehmigung an gerechnet, ist mit den Erdarbeiten für den Bau der beiden Linien zu beginnen.

2. Innerhalb sechs Monaten nach dem Beginn der Erdarbeiten sind die beiden Linien zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

Promotionsordnung

der

theologischen Fakultät der Hochschule in Zürich.

(Vom 13. Juni 1900).

---

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht an Gelehrte protestantischen Bekenntnisses zwei akademische Grade, den Grad eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.